

lichen Gelegenheiten, sehr vorsichtig sein möchte, auch darin ein gutes Beispiel zu geben.

(Beifall.)

Präsident Graf von Könneritz: Wünscht noch Jemand das Wort? Wünscht der Herr Referent das Schlusswort? (Verzichtet)

Ich schließe die Debatte und frage die Kammer:

Will dieselbe die Petition des Musikdirectors E. Geidel in Chemnitz und Genossen um Einschränkung der geschlossenen Zeiten in Bezug auf Abhaltung von Concerten und Tanzmusiken auf sich beruhen lassen?

Einstimmig.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung steht der Antrag zum mündlichen Berichte der IV. Deputation über die Petition des Fischhändlers Carl Heinrich Pohle in Chemnitz und Genossen, Abänderung der fischereipolizeilichen Bestimmung bezüglich des Feilbietens von Fischen etc. innerhalb der gesetzlichen Schonzeit betreffend. (Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

L. A. Berichte d. I. R. 1. Bd Nr. 65.)

Derselbe Herr Referent!

Referent Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter: Die Petition des Fischhändlers Carl Heinrich Pohle in Chemnitz und Genossen geht dahin, die hohe Ständeversammlung möge bei der königl. Staatsregierung befürworten, daß zu Gunsten der berufsmäßigen sächsischen Fischhändler unter Aufrechterhaltung der den Fischfang im Königreiche Sachsen einschränkenden Schonbestimmungen nachgelassen werde, auch innerhalb der geordneten jährlichen Schonzeiten die von diesen letzteren betroffenen Fischereiprodukte feilzubieten, zu verkaufen, zum Zwecke des Verkaufes zu versenden, überhaupt in den Verkehr zu bringen.

Die Begründung der Petition führt zuerst an, daß für gewisse Fischgattungen Minimalfangmaße bestehen, so daß Fische unter einer gewissen Größe in nicht geschlossenen Gewässern nicht gefangen, auch überhaupt weder feilgeboten, noch verkauft werden dürfen. Diese Bestimmung wird auch in der Petition als voll im Interesse der Fischzucht stehend anerkannt und den Fischhandel nicht beschränkend, weil die untermäßigen Fische keine marktgängigen Artikel sind. Dagegen wendet sich die Petition gegen die Bestimmung unseres Fischereigesetzes, daß während einer jährlichen Schonzeit gewisse Fischgattungen in nicht geschlossenen Gewässern

in der Regel nicht gefangen, auch gleichviel, ob aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern herrührend, weder feilgeboten, noch verkauft, noch zum Zwecke des Verkaufes versendet werden dürfen.

Die Petenten wenden sich zuerst zu den Krebsen. Ueber die Krebse ist in dem Fischereigesetze bestimmt, daß während der jährlichen Schonzeit Krebse ebenso weder gefangen, noch verkauft werden dürfen und Eier tragende Krebse überhaupt nicht gefangen werden sollen. Diese Bestimmung ist den Petenten unbequem; denn sie erklären, daß der sächsische Fischhandel gegenwärtig den Krebs von auswärts bezieht, daß es viele Händler gebe, die noch keinen einzigen sächsischen Krebs geführt hätten, da die sächsische Krebszucht leider in Folge der unreiner gewordenen Gewässer ganz im Niedergange begriffen ist.

Unsere Deputation muß darauf hinweisen, daß diese Bestimmung im sächsischen Fischereigesetze sich fast wörtlich mit derselben Bestimmung im preussischen Fischereigesetze deckt. Das preussische Fischereigesetz wird weiterhin von den Fischhändlern als viel günstiger für sie und daher als viel richtiger hingestellt, und deswegen möchte ich gleich von vornherein diesen Punkt, die Krebse betreffend, erledigen.

In Sachsen hat der Krebs vom 1. November bis einschließlich 31. Mai Schonzeit. Sein Fang ist in dieser Zeit in den nichtgeschlossenen Gewässern verboten, er darf auch nicht gehandelt werden. In Preußen ist nach § 10 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen vom 8. August 1887, ebenso die Schonzeit des Krebses festgesetzt und angeordnet, daß, wenn Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewässer des Fischers kommen, dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen sind; sie dürfen also, wie zwischen den Zeilen zu lesen ist, auch nicht feilgeboten, auch nicht verkauft und gehandelt werden.

Weiterhin erklären die Petenten, daß sie durch dieses sächsische Handelsverbot von Fischereiprodukten dadurch geschädigt werden, daß oft ihnen bei Beginn der Schonzeit manche Fischarten auf Lager bleiben und daß außerdem während einer gewissen Zeit im Jahre sie vollkommen ruhen müssen in ihrem Geschäfte, daß ihr Geschäftsaufwand doch das ganze Jahr hindurch fortgehe und sie dadurch, namentlich den Nachbarn in Preußen gegenüber, geschädigt wären, daß sie während dieser Zeit ihr Geschäft aufrecht erhalten müßten; aber keinen Umsatz haben, ihr Capital nicht nutzbringend umsetzen könnten. Es ist ja gewiß zuzugeben, daß es für die Fischhändler mit manchen Unannehmlichkeiten